



Infothek: Grundsätze

Unabhängig von der Beteiligungsform sind folgende Grundsätze bei jedem Mitarbeiterkapitalbeteiligungsmodell zu berücksichtigen:

- Für Kapitalbeteiligungen gilt das Prinzip der „doppelten Freiwilligkeit“, d.h. sie beruhen auf einem freiwilligen Angebot der Unternehmensleitung, das von den Mitarbeitern angenommen oder abgelehnt werden kann.
- Bei der Ausgestaltung der Verträge sind steuer-, gesellschafts- und arbeitsrechtliche Regelungen einzuhalten, die für die einzelnen Beteiligungsformen gelten. Es sind die Regelungen des Gesetzes über das Kreditwesen zu beachten ([Insolvenz- und Einlagensicherung](#)). Ansonsten besteht Gestaltungs- und Vertragsfreiheit.
- Für Beteiligungsmodelle können [staatliche Fördermöglichkeiten](#) genutzt werden. In diesem Fall müssen ebenfalls die einschlägigen Regelungen beachtet werden (z.B. zum Teilnehmerkreis oder zur Laufzeit).